



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

A. Problem

Vorrangiges Ziel der Novellierung des Heilberufekammergesetzes in 2007 war es, die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 für Angehörige der akademischen Heilberufe, Gesundheitsfachberufe und landesrechtlich geregelter Berufe im Gesundheitswesen fristgerecht bis zum 20. Oktober 2007 in Landesrecht umzusetzen.

Dieses hatte zur Folge, dass darüber hinausgehende Regelungsbedarfe der Heilberufekammern aus dem laufenden Novellierungsverfahren aus zeitlichen Gründen ausgeklammert und vertagt werden mussten. Das vorgelegte Änderungsgesetz greift diese Themenbereiche erneut auf.

B. Lösung

Novellierung des Heilberufekammergesetzes mit folgenden Schwerpunkten:

Das Änderungsgesetz enthält klarstellende Regelungen für die heilberufliche Tätigkeit außerhalb von Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts. Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass heilberufliche Tätigkeit zunehmend an mehreren Standorten, auch über die Ländergrenzen hinweg, ausgeübt wird und Kammermehrfachmitgliedschaften somit zunehmen.

Ferner ergeben sich durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Verfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG von den Kammern auf das Landesamt für soziale Dienste Folgeänderungen zur Novelle von 2007.

Im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung, des Abbaus der Regelungsdichte und der Verwaltungsvereinfachung soll auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung der jährlichen Haushalts- und Beitragssatzungen sowie der Rechenschaftsberichte verzichtet werden.

Das Gesetz enthält weiterhin ergänzende Regelungen zur Berufsgerichtsbarkeit, die insbesondere das Ermittlungsverfahren erleichtern sollen, und verlängert die Wahlperiode der Kammerversammlung von vier auf fünf Jahre.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Der Wegfall des Genehmigungserfordernisses für die jährlichen Haushalts- und Beitragssatzungen sowie für die Rechenschaftsberichte wird mittelfristig zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Aufsichtsbehörden führen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfes am 5. Mai 2011 erfolgt.

F. Federführung

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Gesetz
zur Änderung des Heilberufekammergesetzes**

Vom 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 61 und 63 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I des Ersten Teils der Inhaltsübersicht wird nach dem Gliederungspunkt „§ 9 Auskunft“ der Gliederungspunkt „§ 9a Finanzwesen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „ vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „ vom 28. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 684)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „an einer Ausbildungsstätte“ eingefügt, das Wort „praktischen“ gestrichen und die Klammerzusätze „(BGBl. I S. 2886)“ jeweils durch die Klammerzusätze „(BGBl. I S. 2686)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ durch die Worte „vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird nachfolgender Satz 4 angefügt:

„Die Apothekerkammer kann zur Überprüfung der Beratungsqualität in öffentlichen Apotheken Testkäufe durchführen; nähere Bestimmungen über diese Maßnahme zur Qualitätssicherung trifft die Kammer durch die Berufsordnung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“ durch die Worte „Artikel 49 des Gesetzes vom 8. September 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 575)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172)“ durch die Worte „Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262)“ ersetzt und die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)“ durch die Worte „Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- b) In Absatz 2 Nr. 5 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Orte und Arten der Tätigkeit, Arbeitgeberanschriften und Stellung, Niederlassung in selbständiger Tätigkeit und Zulassung zu vertragsärztlicher und -zahnärztlicher Tätigkeit, Mitgliedschaft in anderen Heilberufekammern;“
- c) In Absatz 3 wird in den Nummern 1 bis 5 jeweils das Wort „Ort“ durch das Wort „Orte“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach der Bezeichnung „Richtlinie 2005/36/EG“ die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EG Nr. L 93 S. 11),“ eingefügt.
 - bb) Nachfolgender Satz 4 wird angefügt:
„Die zuständige Behörde übermittelt der jeweiligen Kammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen nach § 2 Abs. 2 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchst. a Satz 3 und Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) In Absatz 5 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:
„Besteht eine Mitgliedschaft bei weiteren Heilberufekammern, sind die Körper-

schaften berechtigt, Informationen nach Satz 1 auszutauschen.“

d) In Absatz 6 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Die Kammern können den Informationszugang zu solchen Informationen verweigern, die sie selbst oder Kammerangehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.“

8. Nach § 9 wird nachfolgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Finanzwesen

(1) Die Kammern regeln ihr Haushaltswesen durch Satzung. Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammern sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20% des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5% der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.

(3) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen vergleichbaren Prüfeinrichtung aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. Satz 1 und 2 finden Anwendung auf Kammerhaushalte, deren Gesamtvolumen 500.000 € übersteigt. Für Kammerhaushalte, deren Gesamtvolumen 1.000.000 € nicht übersteigt, kann die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine zweijährige Prüfung der Jahresrechnung nach Satz 1 und 2 beschließen. Die Prüfung findet nach Abschluss des für den Kammerbeschluss zugrunde gelegten nachfolgenden Haushaltsjahres statt, unabhängig davon, ob in diesem Haushaltsjahr die Grenze nach Satz 3 unterschritten wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Versorgungseinrichtungen nach § 4.

(5) § 108 sowie § 109 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 789), finden keine Anwendung.“

9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568. ber. 2006 S. 25),“ gestrichen.
10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
11. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „(Haushaltssatzung)“ die Wörter „und die Satzung nach § 9a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „die Beitragssatzung“ durch die Wörter „die Satzung nach § 9a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Verkehr“ die Wörter „und die Genehmigung der Satzung nach § 9a Abs. 1 Satz 1 nur im Benehmen mit dem Finanzministerium“ eingefügt.
12. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Satz 2 nachfolgender Satz 3 eingefügt:
„Ferner sollen diesem Vorstand sowohl mindestens eine überwiegend in eigener Niederlassung tätige Person als auch eine überwiegend weisungsgebunden tätige Person angehören.“
13. In § 24 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ durch die Worte „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.
14. § 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei
1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis,
 2. weisungsgebundener Tätigkeit in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 SGB V) oder Privatkanneanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
 3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
 4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen und öffentlichen Veterinärwesen,
 5. weisungsgebundener Tätigkeit in einer tierärztlichen Klinik und
 6. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen gemäß Satz 2 sind,
3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,
5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Die Kammern können von Satz 1 oder von den Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

15. In § 36 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.

16. § 37 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fachliche Ausbildungsnachweise, die die in Satz 1 genannten Personen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben haben und die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind, sind darauf zu prüfen, ob sie sowie die erworbene Berufserfahrung und Zusatzausbildungen anzuerkennen sind.“

17. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 40“ durch die Bezeichnung „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 bis 9 werden zu den Nummern 2 bis 8.

bb) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. unbeschadet des § 37 Abs. 7 die nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG, vor allem der Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52, gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungs Voraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren,“

18. In § 57 Abs. 2 werden nach den Wörtern „berufsgerichtliche Verfahren“ die Wörter „oder das Verfahren nach § 65“ eingefügt.

19. In § 59 Abs. 6 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:

„Die Einnahmen an Geldbußen stehen den Kammern zu.“

20. In § 61 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch die Worte „Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, beauftragt der Vorstand der Kammer oder die Aufsichtsbehörde die zuständige Untersuchungsführerin oder den zuständigen Untersuchungsführer, den Sachverhalt zu ermitteln. Es bleibt dem Vorstand der Kammer unbenommen, vor einer Beauftragung nach Satz 1 Vorermittlungen durchzuführen und die Beauftragung von dem Ergebnis der Vorermittlungen abhängig zu machen. Bei der Ermittlung des Sachverhaltes sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsamen Umstände zu erforschen. Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann die Untersuchungsführerin oder der Untersuchungsführer Beweise erheben, Zeuginnen und Zeugen vernehmen sowie Sachverständige beauftragen und von allen Behörden Auskunft oder Amtshilfe verlangen. Das Ermittlungsverfahren schließt mit einem Bericht der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers ab, der mit der Stellungnahme endet, ob hinreichender Tatverdacht besteht.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „gemeinnützige“ gestrichen.

22. In § 66 Abs. 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.

23. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

24. In § 73 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437),“ gestrichen.
25. In § 74 Abs. 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.
26. In § 75 Abs. 5 werden die Worte „Verordnung vom 30. November 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 527)“ durch die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241)“ ersetzt.
27. In § 79 Abs. 2 wird Satz 2 durch nachfolgenden Satz ersetzt:
„§ 14 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung auf Kammerversammlungen, die nach dem 1. Januar 2012 gewählt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Arbeit, Soziales und
Gesundheit

Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Begründung

A) Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz wird unterschiedlichen Anliegen Rechnung getragen.

Vorrangiges Ziel der Novellierung des Heilberufekammergesetzes in 2007 war es, die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 für Angehörige der akademischen Heilberufe, Gesundheitsfachberufe und landesrechtlich geregelter Berufe im Gesundheitswesen fristgerecht bis zum 20. Oktober 2007 in Landesrecht umzusetzen.

Dieses hatte zur Folge, dass darüber hinausgehende Regelungsbedarfe der Heilberufekammern aus dem laufenden Novellierungsverfahren aus zeitlichen Gründen ausgeklammert und vertagt werden mussten. Das vorgelegte Änderungsgesetz greift diese Themenbereiche erneut auf.

Insbesondere enthält das Änderungsgesetz klarstellende Regelungen für die heilberufliche Tätigkeit außerhalb von Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts. Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass heilberufliche Tätigkeit zunehmend an mehreren Standorten, auch über die Ländergrenzen hinweg, ausgeübt wird und Kammermehrfachmitgliedschaften somit zunehmen.

Ferner ergeben sich durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Verfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG von den Kammern auf das Landesamt für soziale Dienste Folgeänderungen zur Novelle von 2007.

Im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung, des Abbaus der Regelungsdichte und der Verwaltungsvereinfachung soll auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung der jährlichen Haushalts- und Beitragssatzungen sowie der Rechenschaftsberichte verzichtet werden.

Das Gesetz enthält weiterhin ergänzende Regelungen zur Berufsgerichtsbarkeit, die insbesondere das Ermittlungsverfahren erleichtern sollen, und verlängert die Wahlperiode der Kammerversammlung von vier auf fünf Jahre.

B) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 2:

a) aa)

Aktualisierung der Verweisung.

a) bb)

Dient der Klarstellung.

b)

Folgeänderung zu Nr. 6 a).

Zu Nr. 3:

Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nr. 4:

Satz 4 regelt, dass die Apothekerkammer berechtigt ist, die Beratungsqualität in öffentlichen Apotheken in Form von Testkäufen zu überprüfen. Nähere Bestimmungen trifft die Berufsordnung.

Zu Nr. 5:

Aktualisierung der Verweisungen.

Zu Nr. 6:

a)

Die Dienstleistungserbringung nach der Richtlinie 2005/36/EG wird nicht bei der Kammer, sondern bei der zuständigen Behörde gemeldet. Die zuständige Behörde bestimmt sich nach der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

b) und c)

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten wird erweitert, um Kammermehrfachmitgliedschaften erfassen zu können.

Zu Nr. 7:

a)

Folgeänderungen zu Nr. 6 a). Die zuständige Behörde informiert die jeweilige Kammer über die Dienstleistungserbringung.

b)

Die spezialrechtliche Regelung zum Datenaustausch zwischen Kammern, Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ist entbehrlich, da das Landesdatenschutzgesetz eine allgemeine Regelung hierzu enthält.

c)

Sofern Kammermitglieder oder Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer in mehreren Kammerbezirken ihren Beruf ausüben, ist ein Datenaustausch zwischen den jeweiligen Kammern und zuständigen Behörden unerlässlich, um die

Eignung, Würdigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können.

d)

Stellt klar, dass im Falle einer berufsrechtlichen Beschwerde die Kammer die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des berufsgerichtlichen Verfahrens informiert. Insbesondere sind die Einlassungen des Kammermitglieds jedoch insoweit schützenswert und daher von der Weitergabe ausgeschlossen, als dies zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Nachteilen führen könnte.

Zu Nr. 8:

Im Interesse der Stärkung der Selbstverantwortung der Körperschaften, des Abbaus der Regelungsdichte und der Verwaltungsvereinfachung wird auf das Erfordernis der jährlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushalts- und Beitragssatzung sowie für die Rechnungslegung verzichtet.

Die jeweilige Kammer trifft in Anlehnung an die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes in einer Satzung Regelungen zum Finanzwesen, die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Finanzministerium bedürfen. Damit bleibt sichergestellt, dass die tragenden Grundsätze des Landeshaushaltsrechts berücksichtigt werden.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 beschließt die Kammerversammlung jährlich über die Haushaltssatzung und die Beitragssatzung und damit über die Verwendung der Mittel und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20% des Ansatzes oder einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5% der Summe der Ausgabenansätze des Gesamthaushaltes oder einen Betrag von 30.000 € überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung (Absatz 2). Damit soll sichergestellt werden, dass die Kammerversammlung bei haushaltswirksamen Entscheidungen unmittelbar beteiligt wird. Darüber hinaus fordert Absatz 3 für Kammerhaushalte ab einem Gesamtvolumen von 1.000.000 € zwingend die Prüfung der Jahresrechnung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer) oder eine vergleichbare Prüfeinrichtung (z.B. Revisionsverbände der Bundeskammern).

Für Versorgungseinrichtungen enthält § 4 spezielle Regelungen.

Zu Nr. 9:

Verweisung ist bereits in § 6 Abs. 1 enthalten.

Zu Nr. 10:

Anpassung der Wahlperiode der Kammerversammlung von vier auf fünf Jahre in Anlehnung an Artikel 13 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Zu Nr. 11:

a) bis c)
Folgeänderungen zu Nr. 8.

Zu Nr. 12:

Auf Wunsch der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein sollen dem Vorstand dieser Kammer sowohl selbständig als auch angestellt tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angehören.

Zu Nr. 13:

Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nr. 14:

Bereits mit Änderung des Heilberufekammergesetzes in 2007 wurde unter bestimmten Voraussetzungen die ärztliche Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts gestattet. Die Neuformulierung des § 29 Abs. 2 soll der Klarstellung dienen und ist übersichtlicher gestaltet. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass Kammermitglieder auch mit anderen Berufen Kooperationen eingehen können. Satz 3 stellt im Sinne der in 2007 ergänzten Regelung klar, dass die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zustehen müssen.

Zu Nr. 15:

Folgeänderung zu Nr. 17.

Zu Nr. 16:

Dient der Klarstellung (Richtlinie 2005/36/EG).

Zu Nr. 17:

a) Dient der Klarstellung.

b) aa) Auf Wunsch der Ärztekammer entfällt die Verpflichtung, in der Weiterbildungsordnung die verwandten Gebiete festzulegen, deren Bezeichnungen nebeneinander geführt werden dürfen. Nach § 34 Abs. 2 dürfen weiterhin mehrere Gebietsbezeichnungen nur auf verwandten Gebieten und nur nebeneinander geführt werden, soweit sich die regelmäßige Berufstätigkeit darauf erstreckt.

bb) Dient der Klarstellung (Richtlinie 2005/36/EG).

Zu Nr. 18:

Das Heilberufekammergesetz unterscheidet zwischen Ermittlungsverfahren und berufsgerichtlichen Verfahren. Bislang konnte lediglich das berufsgerichtliche Verfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über

eine Frage zu entscheiden war, die für das berufsgerichtliche Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch eine Aussetzung des Ermittlungsverfahrens sinnvoll sein kann.

Zu Nr. 19:

Dient der Klarstellung. Die bei Gericht anfallenden sächlichen Kosten werden durch die Gerichtskosten abgedeckt, die nach § 73 Abs. 4 dem Land zufließen. Die zusätzliche Entschädigung der Richterinnen und Richter, der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers sowie der Geschäftsstelle und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers erfolgt durch die Kammern. Daher stehen ihnen auch die Einnahmen an Geldbußen zu. Überschüsse können den Fürsorgeeinrichtungen der Kammern zugeführt werden.

Zu Nr. 20:

Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nr. 21:

- a) Die bisherige Regelung des § 65 schließt eine eigene Vorermittlungstätigkeit der Kammer aus. Einfache Nachfragen bei Kammermitgliedern oder Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführern, um Widersprüche im Sachverhalt aufzuklären oder offene Punkte nachzufragen, sind bislang erst im Ermittlungsverfahren möglich. Die Einleitung dieses Verfahrens ist mit Kosten verbunden, die die Kammern tragen. Überdies bedienen sich die betroffenen Kammermitglieder in der Regel vom Beginn des offiziellen Ermittlungsverfahrens an eines Rechtsbeistandes, dessen Kosten bei Einstellung des Verfahrens auch von den Kammern zu tragen wären. Die Neuregelung in Satz 2 reduziert die Anzahl der Ermittlungsverfahren sowie die bei der Kammer anfallenden Kosten. Satz 4 bestimmt die Ermittlungsmöglichkeiten der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers. Die Änderungen in Satz 1, 3 und 5 dienen der Klarstellung.
- b) Gemeinnützigkeit ist ein steuerlicher Tatbestand, der sich nach § 52 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), bestimmt. Auf Wunsch der Kammern sollen auch berufsnahe Einrichtungen von den Mitteln profitieren können, die gemeinnützige Ziele verfolgen und den Berufsstand unterstützen, aber nicht die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung erfüllen.

Zu Nr. 22:

Dient der Klarstellung.

Zu Nr. 23:

Dient der Klarstellung. § 54 wurde durch Gesetz vom 27. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 38) gestrichen.

Zu Nr. 24:

Verweisung ist bereits in § 61 enthalten.

Zu Nr. 25:

Dient der Klarstellung, wie Nr. 22.

Zu Nr. 26:

Aktualisierung der Verweisung.

Zu Nr. 27:

Folgeänderung zu Nr. 10.

Artikel 2

Bestimmt das Inkrafttreten.